

MOBBING

## Oberarzt erhält 53.000 EUR Schmerzensgeld wegen Mobbing des Chefarztes am Arbeitsplatz

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, [www.schulz-hillenbrand.de](http://www.schulz-hillenbrand.de)

Wegen Schikane am Arbeitsplatz hat das Arbeitsgericht (ArbG) Leipzig mit Urteil vom 14. Januar 2013 einem Oberarzt ein Schmerzensgeld in Höhe von 53.000 Euro zugesprochen (Az. 9 Ca 2854/11, Abruf-Nr. XXYYZZ).

### Chefarzt verhängte OP-Verbot – Oberarzt klagte

Der Chefarzt einer Klinik hatte seinem Oberarzt verboten, weiterhin zu operieren und begründete seine Entscheidung damit, die durchgeführten Operationen seien schlecht verlaufen. In der Folgezeit setzte er den Oberarzt fast ausschließlich in der Ausbildung ein. Außerdem legte er dem Oberarzt nahe, sich einen anderen Arbeitsplatz zu suchen. Der Oberarzt klagte daraufhin.

### Gericht: Chefarzt kann schlechte Leistung nicht beweisen

Das Arbeitsgericht gab der Klage des Oberarztes wegen der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte statt. Die allein auf Angaben des Chefarztes behaupteten mangelhaften Operationsleistungen konnte von diesem in der Verhandlung nicht bewiesen werden. Die fachliche Einschätzung beruhte allein auf der subjektiven Meinung des Chefarztes. Der Aufgabenentzug stellte für das Gericht deshalb auch eine Degradierung dar. Zudem sei der Hinweis des Chefarztes, der Oberarzt solle sich einen anderen Arbeitgeber suchen, unangemessen. Das Gericht sprach dem Oberarzt im Ergebnis das 6,5-fache seines Monatsgehalts als Schmerzensgeld zu.

**HINWEIS** | Noch im Jahr 2012 hatte das Landesarbeitsgericht (LArbG) Hamm die Klage eines Oberarztes gegen den Chefarzt auf Schadensersatz wegen Mobbing in Höhe von etwa EUR 500.000 abgewiesen. Dort waren nach Ansicht des Gerichts die Grenzen des Sozial- und Rechtsadäquaten in den vom Oberarzt vorgetragenen Vorfällen vom Chefarzt nicht überschritten worden (Urteil vom 19. Januar 2012, Az. 11 Sa 722/10, Abruf-Nr. 120498).

**FAZIT** | Das aktuelle Urteil des ArbG Leipzig zeigt, dass die bloße Behauptung mangelhafter Arbeitsleistung und die Zuweisung einer anderen Tätigkeit einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld begründen können. So hatte bereits das Bundesarbeitsgericht (BAG) 2007 entschieden, dass ein Chefarzt, der die psychische Erkrankung seines Oberarztes schuldhaft herbeigeführt habe, auch dafür hafte (Urt. vom 25. Oktober 2007, Az. 8 AZR 593/06 – Abruf-Nr. 073297).

Es ist zu erwarten, dass die Arbeitsgerichte die Vorgaben des BAG, bei Mobbing eine genaue Sachverhaltsprüfung vorzunehmen, zukünftig stärker beachten werden. Als Chefarzt sollten Sie daher daran denken, dass Sie die von Ihnen beobachteten Schlechtleistungen oder Sachverhalte auch zu beweisen haben.



IHR PLUS IM NETZ  
cb.iww.de  
Abruf-Nr. XXYYZZ

Gericht wertete  
Aufgabenentzug als  
ungerechtfertigte  
Degradierung



IHR PLUS IM NETZ  
cb.iww.de  
Abruf-Nr. 120498

Chefarzt muss  
Belege vorweisen!